

des Bundesrechts nichts eingewendet werden kann, bedarf keiner Erörterung. Die Rekurrenten haben es denn auch unterlassen, die dahingehende Rüge näher zu begründen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Rekursbegehren 1 und 2 wird nicht eingetreten. Das Rekursbegehren 3 wird abgewiesen.

V. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

61. Urteil vom 10. Dezember 1914 i. S. Häsler gegen Interlaken.

Anfechtung eines kantonalen Expropriationsdekretes wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Fehlen des Erfordernisses des gemeinen Wohles.) Umfang der Kognition des Bundesgerichtes. Zulässigkeit der Erteilung des Expropriationsrechtes für das ganze Grundstück, obwohl zur Erstellung des öffentlichen Werkes nur die Inanspruchnahme eines Teiles desselben erforderlich ist, wenn die Teilexpropriation so hohe Kosten verursachen würde, dass sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der expropriierenden Gemeinde übersteigen und die Ausführung des Werkes verunmöglichen würden.

A. — Am 29. Januar 1913 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Interlaken den vom Einwohnergemeinderat auf Grund eines Projektes der Architekten Mühlemann und Gygi aufgestellten Alignementsplan für das Gebiet am Schrittpunkte der Höhe- und der Jungfraustrasse, sowie den auf jenes Projekt bezüglichen Bericht des Gemeinderates genehmigt und demzufolge den letzteren

beauftragt, beim Grossen Rate des Kantons Bern das Expropriationsrecht für die Parzellen Flur A, Nr. 1049 (Eigentümer Adolf Urfer), 1048 und 879 (Eigentümer Gottlieb Häsler) und 2121 (Eigentümer Sterchi und Kinder) des Katasters von Interlaken nachzusuchen. Durch den erwähnten Alignementsplan werden zum Zwecke der Verbreiterung der Jungfrau- und Höhestrasse und der Schaffung eines öffentlichen Platzes bei der Einmündung der ersteren in die letztere die Strassenflucht- und die damit zusammenfallenden Baulinien dieser Strassen derart zurückgelegt, dass von dem gegenwärtigen Areal der daran anstossenden Parzellen 1049, 1048, 879 und 2121 insgesamt 127, 218, 39 und 32 Quadratmeter zur öffentlichen Strasse geschlagen werden. Infolgedessen wird der Abbruch der auf den Parzellen 1049 und 1048 stehenden, an die bisherige Strassenlinie anstossenden Gebäude notwendig werden. Das auf der Parzelle 2121 stehende Wohnhaus wird zwar von der neuen Baulinie nicht angeschnitten, aller Voraussicht nach aber dennoch ebenfalls abgebrochen werden müssen, weil es mit dem Hause auf Parzelle 1048 so zusammengebaut ist, dass ein getrennter Abbruch des letzteren aus technischen Gründen kaum möglich sein wird. Ausserdem wird ein Teil der Parzelle 2121 durch den projektierten öffentlichen Durchgang von der Jungfrau- nach der Höhestrasse in Anspruch genommen werden. Da die Parzellen 1049, 1048, 879 und 2121 bisher 251, 664, 155 und 406 m² massen, werden nach vollzogener Strassenkorrektur noch 124, 446, 116 und 372 m² zur Neuüberbauung übrig bleiben. Um auch diese Restflächen erwerben, die Expropriation also auf die ganzen Grundstücke ausdehnen zu können, hat die Einwohnergemeinde Interlaken in dem am 20. Februar 1913 beim Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates eingereichten Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes und den es ergänzenden späteren Eingaben geltend gemacht: die Rücksicht auf die Erzielung eines den Anforderungen der Ästhetik und des Heimatschutzes gerecht

werdenden Städtebildes und auf die Erschliessung des hinter den streitigen Parzellen liegenden, heute sozusagen vollständig vom öffentlichen Verkehr abgeschnittenen Häuserviertels forderten, dass die Ueberbauung der Restparzellen 1049, 1048, 879 und 2121 nach einer einheitlichen Idee vor sich gehe, wie eine solche in dem dem Gesuche beigegebenen Projekte Mühlemann enthalten sei. Dies sei aber nur dann möglich, wenn die Restparzellen in der Hand der Gemeinde vereinigt und damit letzterer die rechtlichen Handhaben gegeben würden, um die Ueberbauung in bestimmte Bahnen zu lenken, allerdings nicht in der Weise, dass sie selbst den vorgesehenen Monumentalbau erstellen würde, das liege ausser ihrer Aufgabe, wohl aber so, dass sie beim Wiederverkauf der Parzellen den Käufern hinsichtlich der Bauart Bedingungen auferlege und sich die Genehmigung der Baupläne vorbehalte. Die Gemeinde beabsichtige demnach, die nach Durchführung der Strassenkorrektur verbleibenden Restflächen zusammenzulegen, neu einzuteilen und sodann wenn möglich jedem der jetzigen Eigentümer eine Parzelle an gleicher Lage zu noch zu vereinbarenden Vorzugspreisen wieder zur Verfügung zu stellen. Ohne eine solche Zusammenlegung könne der angestrebte Zweck nicht erreicht werden, da die einzelnen Restparzellen für sich allein zu klein und ungünstig geformt wären, als dass sie rationell überbaut werden könnten. Dazu komme, dass der Erwerb der ganzen Grundstücke *conditio sine qua non* der Ausführung des Alignementes sei. Würde er nicht bewilligt, so müsste die Gemeinde auch auf die Strassenkorrektur verzichten, da die Kosten der Enteignung des hierfür notwendigen Landes, weil dabei nicht nur der Boden, sondern auch die Gebäude entschädigt werden müssten, so hoch zu stehen kämen, dass sie, wenn nicht ein Teil derselben durch die Verwertung der Restparzellen wieder hereingebracht werden könne, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde überstiegen.

Sowohl Urfer als Häsler haben sich der Expropriation, soweit sie über die zur Strassenkorrektur nötige Fläche hinausgeht, widersetzt und eingewendet: der wirkliche Zweck, den die Gemeinde mit der Erwerbung der ganzen Grundstücke verfolge, sei einzig der, mit den Restparzellen zu spekulieren und durch möglichst teure Weiterveräußerung derselben ein Geschäft zu machen, um sich so für die Kosten der Strassenkorrektur schadlos zu halten. Zum Zwecke der Erschliessung des Hinterquartiers sei die Expropriation nicht nötig: die betreffenden Gebäude seien jetzt schon durch mehrere fahrbare Zugänge mit der Höhe- und der Jungfraustrasse verbunden und die sanitären Zustände in den fraglichen Gebäuden gesunde. Uebrigens würde allfälligen Uebelständen feuer- oder gesundheitspolizeilicher Natur auch durch die Expropriation nicht abgeholfen, da sich diese ja nur auf die an die Strasse anstossenden vorderen Parzellen, nicht auf die dahinterliegenden Liegenschaften erstrecke. Die Rücksicht auf die rationelle Ueberbauung der Restparzellen aber könnte die Expropriation höchstens dann rechtfertigen, wenn die Eigentümer nicht in der Lage oder nicht willens wären, eine solche selbst durchzuführen. Dies treffe nicht zu. Die Einsprecher hätten sich schon in den Vorverhandlungen mit den Gemeindebehörden anheischig gemacht, auf den Restgrundstücken selbst eine allen berechtigten Anforderungen der Architektur, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei genügende Baute auszuführen und ein bezügliches Projekt der Architekten Vivian und von Moos vorgelegt. Sie erneuerten diese Erklärung auch heute und ergänzten sie dahin, dass sie bereit seien, sich dabei auch dem neuesten Alignement anzupassen. Schwierigkeiten technischer Natur beständen dafür nicht. Die Grundstücke blieben auch nach durchgeführter Strassenkorrektur noch gross genug, um eine rationelle Ueberbauung zu ermöglichen, und soweit sich aus der Gestaltung der Grenzen Hindernisse ergeben sollten, könnten sie die Einsprecher unter sich durch

einen entsprechenden Terrainaustausch, über den sie sich im Prinzip bereits schlüssig gemacht hätten, ohne Mühe beseitigen. Sollte sich später herausstellen, dass sie nicht willens oder nicht im Stande seien, ihr Versprechen zu halten, so stehe es der Gemeinde noch immer frei, um die Expropriation einzukommen. Vorher sei das Expropriationsbegehren unzulässig und verfrüht. Die Eigentümer der Parzelle 2121 (Sterchi und Kinder) haben sich dem Expropriationsgesuche ebenfalls widersetzt und sich den Ausführungen der Mitbeteiligten Urfer und Häsler angeschlossen.

Mit Beschluss vom 22. April 1913 hat der Regierungsrat den von der Gemeinde angenommenen Alignementsplan auch seinerseits genehmigt, womit die Gemeinde nach § 11 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Alignementsgesetzes *ipso jure* das Expropriationsrecht für diejenigen Grundflächen erlangt hat, die zur Ausführung der im Plane vorgesehenen Strassenkorrektur erforderlich sind. Hinsichtlich des auf das gemeine Recht (Gesetz betreffend die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868) gestützten Gesuches um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Restparzellen nahm der Regierungsrat anfänglich eine ablehnende Haltung ein, indem er mit Bericht vom 6. Mai 1913 dem Grossen Rate dessen Abweisung empfahl. Infolge einer erneuten Eingabe der Gemeinde Interlaken und gestützt auf die Ergebnisse eines daraufhin angeordneten Augenscheines, sowie eines bei H. Mathys, gewesenem Baudirektor von La Chaux-de-Fonds, eingeholten technischen Gutachtens kam er dann aber auf seinen Standpunkt zurück und beantragte mit einem zweiten Berichte vom 20. Februar 1914, dem Begehren zu entsprechen, wobei er zur Begründung im Wesentlichen ausführte:

« Zur Verbesserung der in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse an der streitigen Stelle vorhandenen Uebelstände sind im Laufe der Zeit im ganzen vier Projekte

» vorgelegt worden. Das erste entspricht der Baulinie, » wie sie in dem unterm 10. Februar 1904 vom Regierungsrat genehmigten Alignementsplane festgelegt ist; das » zweite wird von den Besitzern der Parzellen 879, 1048 » und 1049, Häsler und Urfer, empfohlen, das dritte von » den Architekten Vivian und von Moos, und das vierte » endlich ist in dem unterm 22. April 1913 vom Regierungsrat genehmigten Alignementsplane niedergelegt. » Die drei ersten Projekte haben das gemein, dass die » Bauten an der Ecke Höhestasse-Jungfraustrasse mehr » oder weniger zurückgesetzt werden sollen; die beiden » Strassen werden infolgedessen verbreitert und die » Strassenecke etwas abgerundet.

« Das dem neuesten Alignementsplane entsprechende » Projekt der Gemeinde Interlaken (Projekt Mühlemann) » dagegen sieht neben der Zurücksetzung der Baulinien » die Schaffung eines Platzes vor, der ungefähr an die » Stelle des Gebäudes kommen soll, in dem sich heute der » sog. Eckladen (Parz. 1048) befindet; ferner soll durch » die Erstellung einer Galerie eine zweite Verbindung » zwischen Höhestasse und Jungfraustrasse geschaffen » werden.

« Es ist klar, dass jedes der vier Projekte eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes bedeutet und dass insbesondere schon die blossere Verbreiterung der beiden Strassen den Verkehr stark erleichtern wird. Es ist aber auch klar, dass der Vorschlag der Gemeinde Interlaken dies in höherer Masse tut als die andern. Die Frage ist einzig die, ob dieser Vorschlag nicht über die Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft, soweit diese letzteren einigermaßen richtig eingeschätzt werden können, hinausgeht. Dies ist zu verneinen.

« Beim sogenannten Eckladen treffen die beiden verkehrsreichsten Strassen Interlakens fast im rechten Winkel aufeinander. In den Hauptverkehr vom Bahnhof gegen die Höhematte mündet hier der vom süd-

» lichen Teil Interlakens sowie von Matten und weiterher
 » kommende Verkehr ein. Neben einer aussergewöhnlich
 » grossen Zahl von Fussgängern verkehrt dort eine nicht
 » weniger grosse Zahl von Fuhrwerken, von den leichten
 » Kutschen bis zu den grossen Hotel- und Lastwagen.
 » Es ist infolgedessen notwendig, im Interesse der öffent-
 » lichen Sicherheit dafür zu sorgen, dass der nötige Raum
 » geschaffen wird, um die verschiedenen Strömungen
 » ungehindert und gefahrlos ineinander und auseinander
 » zu leiten.

« Es darf mit gutem Grund bezweifelt werden, ob das
 » mit einer blossen Verbreiterung der Strassen erreicht
 » werden kann; es mag das vielleicht für die nächste
 » Zeit zutreffen, nicht aber für den Fall, dass der Ver-
 » kehr in Interlaken noch zunimmt. Dies ist aber nicht
 » nur möglich, sondern im höchsten Grad wahrscheinlich,
 » und muss jedenfalls bei der Ausarbeitung und Auswahl
 » der Projekte stark ins Gewicht fallen.

« Ferner muss in Betracht gezogen werden die Art des
 » Verkehrs. Es handelt sich nicht um den Geschäfts-
 » verkehr einer Grossstadt, wo die Unannehmlichkeiten
 » und Gefahren als ein unvermeidliches Uebel mit in den
 » Kauf genommen werden und jedermann die gefähr-
 » lichen Strecken nur mit Vorsicht betritt und durchgeht,
 » sondern um den Fremdenverkehr, also um den Verkehr
 » von Leuten, die der Annehmlichkeit wegen reisen und
 » denen der Aufenthalt in Interlaken ein Vergnügen und
 » eine Erholung sein soll. Dass hier ein Bedürfnis besteht,
 » die Unannehmlichkeiten und Gefahren so viel als mög-
 » lich zu beseitigen, liegt auf der Hand.

» Dieses Bedürfnis muss für Interlaken als ein öffent-
 » liches angesehen werden. Die ökonomische Existenz
 » der ganzen Ortschaft und ihrer Bevölkerung beruht
 » auf der Arbeit und dem Verdienst, die der Fremden-
 » verkehr mit sich bringt. Die Erhaltung und die Förde-
 » rung dieses Verkehrs sind Aufgaben, die für einen
 » Fremdenplatz naturgemäss von höchster Wichtigkeit

» sind und als Aufgabe öffentlicher Art angesehen werden
 » können.

» Nun steht es allerdings schon jetzt in der Macht der
 » Gemeinde Interlaken, ihr Projekt auszuführen. Der
 » Alignementsplan, welcher am 22. April 1913 vom Re-
 » gierungsrat genehmigt worden ist, sieht diejenige Bau-
 » linie vor, die dem Projekt der Gemeinde (Projekt Müh-
 » lemann) entspricht. Der Gemeinde steht gemäss Art. 11
 » des Gesetzes vom 15. Juni 1894 betr. die Aufstellung
 » von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vor-
 » schriften durch die Gemeinden das Expropriationsrecht
 » zu, und sie hat es somit in der Hand, das Grundeigen-
 » tum, dessen sie zur Verbreiterung der Strassen und
 » zur Schaffung eines Platzes bedarf, zwangsweise zu
 » erwerben. Sie braucht zu diesem Zweck auf weiteres
 » Grundeigentum nicht Anspruch zu erheben.

» Damit sind aber die Uebelstände nicht gehoben,
 » deren Beseitigung die Gemeinde Interlaken verlangt.
 » Es ist einmal keine Gewähr dafür vorhanden, dass eine
 » einheitliche Ueberbauung des an die neue Strassenan-
 » lage anstossenden Geländes erfolgen wird. Es ist dies
 » sogar unwahrscheinlich. Die Verteilung des Bodens unter
 » die verschiedenen Besitzer ist jetzt schon eine sehr
 » unzweckmässige. Die Parzellen 879, 1048 und 1049
 » haben zum Teil eine ganz unregelmässige Gestalt und
 » sind förmlich ineinander geschachtelt; eine planmässige
 » Bebauung ist schwierig, wenn nicht überhaupt unmög-
 » lich. Die Sachlage wird noch schlimmer, wenn durch
 » Ausführung des Alignementes alle 4 Parzellen verklei-
 » nert werden, zum Teil so stark, dass eine selbständige
 » Verwendung z. B. für die Parzellen 1048 und 1049 in
 » Frage gestellt wird.

» Ferner aber verlangen Gründe der Gesundheits- und
 » Feuerpolizei dringend eine Verbesserung des heutigen
 » Zustandes (was im Anschluss an das Gutachten Mathys
 » näher ausgeführt wird).

» Die von den Opponenten Häsler und Urfer abgege-

» bene Erklärung, selber eine den Forderungen des öffentlichen Wohls entsprechende Ueberbauung innert den nächsten drei Jahren vornehmen zu wollen, sobald die Gemeinde das entsprechende Alignement durchgeführt haben werde, hat nur illusorischen Wert; denn abgesehen davon, dass diese Erklärung nur von zweien der drei zu enteignenden Parzelleneigentümer ausgestellt ist, enthält sie als wesentliche Bedingung eine Forderung, die die Gemeinde aus Gründen finanzieller Natur nicht erfüllen zu können behauptet.

» Die Gemeinde Interlaken stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass die Durchführung des Alignementsplanes allein ihre finanziellen Kräfte übersteige und dass die Durchführung ihres Planes nur möglich sei, wenn ihr auch das hinter der Baulinie gelegene Gebiet in einem gewissen Umfang zur Verfügung gestellt werde.

» Nach den Akten muss diese Behauptung als richtig anerkannt werden. Wird bloss bis zur Baulinie expropriert, so bedeuten alle Aufwendungen, welche die Gemeinde machen muss, reine Ausgaben, denen irgend ein realisierbarer Gegenwert nicht gegenübersteht. Dass es sich dabei um grosse Summen handelt, geht aus den bei den Akten liegenden Zahlen hervor; nach ihnen verlangt der eine Expropriat, Urfer, für die von ihm abzutretenden 39 m² 39,000 Fr., der andere, Hässler, für 72 m² 268,000 Fr. Wenn auch angenommen werden kann, dass im Enteignungsverfahren eine wesentliche Herabsetzung der Summe erfolgen würde, so bleibt der der Gemeinde auffallende Betrag zweifellos ein sehr beträchtlicher. Wenn die Gemeinde infolgedessen der Meinung ist, dass er ihre Leistungsfähigkeit übersteige und zu gross sei, als dass er auf ein einzelnes Werk, bei aller Wichtigkeit desselben, verwendet werden dürfte, so entspricht dieser Standpunkt, nach der Ansicht des Regierungsrates, den gegebenen Verhältnissen.

» Andererseits ist die Annahme, dass bei der Erwerbung des ganzen Gebietes und bei der einheitlichen Verwertung desjenigen Teils, der nicht zu Strassenzwecken verwendet wird, durch die Gemeinde sich ein erheblich grösseres Ergebnis erzielen lasse, durchaus einleuchtend. Die Zusammenlegung des gesamten Bauareals in eine Hand wird dem Eigentümer des Ganzen die Möglichkeit geben, die Verwendung und Aufteilung in der günstigsten Weise vorzunehmen.

» Der Regierungsrat muss naturgemäss das Risiko des Unternehmens der Gemeinde Interlaken überlassen, immerhin scheinen ihm die vorgebrachten Gründe und Berechnungen durchaus stichhaltig zu sein und auch der daraus gezogene Schluss, dass auf diese Weise die Ausführung der Verbesserungen innerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde möglich sei.

» Dass dem vorliegenden Expropriationsgesuche neben Gründen des öffentlichen Wohls auch Erwägungen finanzieller Natur zu Grunde liegen, steht nach dem Gesagten ohne weiteres fest und es wird seitens des Gemeinderates von Interlaken auch daraus kein Hehl gemacht. Die Akten schaffen aber auch gleichzeitig den Beweis dafür, dass von einer spekulativen Gewinnabsicht auf Seiten der Gemeinde im Ernste nicht die Rede sein kann. Vielmehr darf als festgestellt betrachtet werden, dass die Gemeinde auf jeden Fall grosse Opfer für die Ausführung ihres Planes wird bringen müssen, dass dieselben aber für sie geradezu unerschwinglich würden, wenn ihr die Terrainerwerbung nicht im verlangten Masse ermöglicht würde.

» Aber auch wenn man annehmen wollte, dass die der Gemeinde durch die Expropriationsrechtserteilung gewährte Vergünstigung als Privatvorteil zu betrachten sei, so würde dies die Zulässigkeit der Enteignung nicht in Frage stellen, da weder Verfassung noch Ge-

» setz vorschreiben, dass letztere ausschliesslich im öffentlichen Wohle ohne jede Förderung privater Interessen liege. . . .

» Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat von Interlaken die Absicht geäussert hat, die nach der Durchführung der projektierten Strassenkorrektur verbleibenden Parzellenstücke zusammenzulegen und eine Neueinteilung vorzunehmen. Bei diesem Anlass hat sich der Gemeinderat bereit erklärt, den zu enteignenden Grundeigentümern entsprechende Parzellen in gleicher Lage zu Vorzugspreisen abzugeben.

» Bei dieser Erklärung wird der Gemeinderat von Interlaken behaftet und zur Aufstellung einer von der Justizdirektion zu redigierenden, notariell zu verkündenden Verpflichtung verhalten, dass aus dieser Zusicherung resultierende Differenzen mit den Expropriaten, insbesondere solche, die den Halt, die Lage und den Kaufpreis der abzutretenden Parzellen betreffen, vom Regierungsrat schiedsgerichtsweise und endgültig zu entscheiden sind. . . . »

Die am Schlusse des Antrages erwähnte Erklärung des Einwohnergemeinderates von Interlaken, die vom Präsidenten des Einwohnergemeinderates und vom Gemeindeschreiber am 26. Februar 1914 vor Notar Ruef in Interlaken abgegeben worden ist, lautet:

« Unter Bezugnahme auf das eingereichte Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes vom 10. Februar 1913 und die ergänzende Eingabe vom 19. August 1913 geht die Einwohnergemeinde Interlaken, um den Expropriaten den Wiedererwerb der hinter der neuen Alignementslinie liegenden Restparzellen zu erleichtern, gegenüber dem Regierungsrate des Kantons Bern zu Gunsten der Expropriaten folgende Verpflichtung ein: Nach durchgeführter Expropriation tritt sie den Expropriaten das hinter der neuen Alignementslinie liegende, nicht zur Erweiterung der Strassen und zur

» Anlage des vorgesehenen Platzes verwendete Terrain ab zu einem Preis, der 120,000 Fr. weniger beträgt, als die von der Gemeinde für den Erwerb der vier Parzellen aufgewendete, gerichtlich festgesetzte Expropriationssumme, wobei sich die Gemeinde für die bauliche Umgestaltung der Restparzellen das Genehmigungsrecht vorbehält.

» In Anlehnung an diese Verpflichtung der Einwohnergemeinde erklärt der Einwohnergemeinderat von Interlaken noch ausdrücklich, der Gemeindeversammlung zu beantragen, den Expropriaten die verbleibenden Restgrundstücke zu einem Preise zurückzukaufen, der 150,000 Fr. niedriger ist als der Expropriationspreis. Mit andern Worten: es verpflichtet sich der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung mit Nachdruck zu empfehlen, an die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Ecke Höhestrasse-Jungfraustrasse erforderlichen Kosten 150,000 Fr. (statt 120,000 Fr.) beizutragen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer Sanierung der Verkehrsverhältnisse am genannten Strassenschnittpunkte und im Hinblick auf die begeisterte Aufnahme, die das vorgelegte Projekt in der Gemeindeversammlung gefunden hat, ist die Annahme des gemeinderätlichen Antrages mit Sicherheit zu erwarten. » (Folgen Datum und Unterschriften.)

Durch Beschluss vom 18. März 1914 hat der Grosse Rat des Kantons Bern dem Antrage der Regierung mit 64 gegen 62 Stimmen zugestimmt und demgemäss folgendes Dekret erlassen: « Der Einwohnergemeinde Interlaken wird zwecks rationeller Gestaltung der Verkehrs- und Platzverhältnisse am Schnittpunkt der Höhestrasse und Jungfraustrasse für die Erwerbung der Parzellen Flur A Nr. 1049, 1048, 879 und 2121 im Sinne des zudienenden Berichts des Regierungsrates vom 20. Februar 1914 das Expropriationsrecht erteilt. »

B. — Gegen das erwähnte Dekret des Grossen Rates hat Gottlieb Häsler in Interlaken in seiner Eigenschaft

als Eigentümer der dadurch betroffenen Parzellen 1048 und 879 (gleichzeitig mit den beiden anderen Expropriaten Urfer und Sterchi) den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es wegen Verletzung der Art. 4 BV und 72 KV (Rechtsgleichheit) und 89 KV (Eigentumsgarantie) aufzuheben.

Die Verletzung der Rechtsgleichheit soll darin bestehen, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat bei ihrem Beschlusse auf das Gutachten Mathys abgestellt hätten, ohne dass dasselbe zuvor dem Rekurrenten bekannt gegeben und ihm Gelegenheit zur Aussprache darauf geboten worden wäre. Zur Begründung der Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie wird geltend gemacht, dass die Bewilligung der Expropriation zur Begünstigung finanzieller Interessen der Gemeinde gegen den in Art. 89 KV aufgestellten Grundsatz, wonach Zwangsabtretungen nur zu Zwecken des gemeinen Wohles verlangt werden dürften, verstosse, andere unter den Begriff des gemeinen Wohls fallende Interessen aber, welche die Enteignung nicht zur Strassenkorrektur erforderlichen Landes zu rechtfertigen vermöchten, hier nicht beständen. Was der Regierungsrat in dieser Beziehung in seinem Berichte ausführe, sei bereits in den Einsprachen gegen das Expropriationsgesuch widerlegt worden und werde offensichtlich nur vorgeschützt, um den wahren Zweck der Expropriation, die Förderung der fiskalischen Interessen der Gemeinde Interlaken, zu bemänteln.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Einwohnergemeinde Interlaken haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

D. — In der vom Instruktionsrichter im Anschluss an einen auf dem Streitlokal vorgenommenen Augenschein angeordneten Replik und Duplik haben beide Parteien an ihren früheren Anträgen und Ausführungen festgehalten, der Rekurrent unter Ergänzung derselben durch eine Erklärung folgenden Wortlautes:

« 1. Das Projekt Vivian und von Moos, wie es vorlag, » als Justizdirektion, Regierungsrat und Justizkommission beschlossen hatten, die Abweisung des Expropriationsbegehrens zu beantragen, wird fallen gelassen.

« 2. die Expropriaten sind gewillt und verpflichten sich: » a) auf den Restparzellen einen allen berechtigten » Ansprüchen in architektonischer Hinsicht entsprechenden Neubau zu erstellen, nach Alignement und Baulinie des Projektes Mühlemann.

« b) die von der Gemeinde Interlaken nach Projekt » Mühlemann in Aussicht genommene Galerie (öffentlicher Durchgang) zu erstellen, wenn

« c) die Galerie die Minimaldimensionen aufweist, wie » sie das Projekt Mühlemann vorsieht.

« Voraussetzung dieser Verpflichtungen ist, dass die » Gemeinde Interlaken selbst die Grundlagen für diesen » Neubau schaffe, dass sie also die Ausführung des Alignements beschliesst und die zu seiner Durchführung erforderlichen Expropriationen des für die Ausführung der öffentlichen Strassen, Plätze und andern Anlagen erforderlichen Grund und Bodens vornimmt. Selbstverständlich wird sich die Entschädigungssumme nicht auf den Bodenwert beschränken. Sie erstreckt sich hier auch auf den Nachteil, den die Expropriaten durch den Abbruch ihrer Gebäude erleiden, insoweit das Alignement einen solchen erheischt (§ 11 des kantonalen Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894). »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Wie aus den Akten hervorgeht, hat der Regierungsrat die sämtlichen im Verfahren vor ihm von der Gemeinde Interlaken eingereichten Eingaben sowie die ihnen beigelegten Akten dem Rekurrenten jeweilen zur Vernehmlassung zugestellt, diesem also in ganz gleicher Weise wie der Expropriatin das rechtliche Gehör gewährt. Eine Verpflichtung, weiter zu gehen und dem Rekur-

renten auch Gelegenheit zur Aussprache über das von Amteswegen eingeholte technische Gutachten zu geben, könnte nur dann angenommen werden, wenn sie sich aus positiven Normen des bernischen Verwaltungsprozessrechts ergäbe. Solche hat aber der Rekurrent nicht angeführt. Soweit der Rekurs das Expropriationsdekret aus dem Gesichtspunkte der formellen Rechtsverweigerung anführt, ist er deshalb ohne weiteres zu verwerfen.

2. — Auch die weitere Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie geht fehl. Wie schon oft ausgesprochen wurde, steht dem Bundesgericht, wenn ein kantonales Expropriationsdekret wegen Fehlens des von der Verfassung als materielle Voraussetzung der Zwangsabtretung aufgestellten Requisites des öffentlichen Wohls angefochten wird, keine freie Prüfung des Vorhandenseins dieses Erfordernisses zu; vielmehr geht seine Kognition lediglich darauf, ob dasselbe offenbar zu Unrecht, also willkürlich, als gegeben betrachtet worden sei, während es sich in Wirklichkeit augenscheinlich um die blosser Befriedigung und Begünstigung privater Interessen handelt (vgl. AS 34 I S. 219 f. E. 1 und die dort angeführten Urteile). Auch kann dabei nicht gefordert werden, dass das Unternehmen, für das die Expropriation erfolgt, ausschliesslich öffentlichen Zwecken diene, es genügt, wenn ihm neben privaten auch das öffentliche Interesse zur Seite steht (ebenda S. 222 und das dort angeführte Urteil 32 I S. 316).

Nun kann nach den im Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat enthaltenen tatsächlichen Feststellungen keinem Zweifel unterliegen und wird überdies auch vom Rekurrenten heute nicht mehr bestritten, dass die Erweiterung der Jungfrau- und Höhestasse und die dadurch bewirkte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der streitigen Stelle, wie sie der von der Gemeinde aufgestellte neue Alignementsplan vorsieht, sich als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen darstellt.

Ebenso muss nach den Ausführungen des nämlichen Antrages, an deren Richtigkeit zu zweifeln für das Bundesgericht kein Grund besteht, aber auch als festgestellt gelten, dass die Gemeinde diese Korrektur nur ausführen kann, wenn ihr gestattet wird, die ganzen durch die neue Strassenfluchtlinie betroffenen Grundstücke, nicht nur die vor dieser Linie liegenden Flächen zu erwerben, und sie damit die Möglichkeit erhält, den durch die Korrektur geschaffenen Mehrwert der Restparzellen zur teilweisen Deckung der Kosten des Korrekturunternehmens heranzuziehen. Wenn die bernischen Behörden mit Rücksicht darauf dazu gelangt sind, das Erfordernis des gemeinen Wohls als für die Abtretung der ganzen Grundstücke und nicht nur des für die Strassenkorrektur benötigten Areals vorhanden zu betrachten, so lassen sich gegen diese Auffassung zwar gewiss erhebliche Bedenken geltend machen. Als willkürlich kann sie aber nicht bezeichnet werden. Denn es lässt sich immerhin in guten Treuen die Ansicht vertreten, dass da, wo die finanzielle Möglichkeit der Ausführung eines an sich im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmens von der Zulassung der Expropriation der ganzen dadurch betroffenen Grundstücke abhängt, weil die blosser Enteignung des für das Werk selbst unmittelbar erforderlichen Teiles derselben so hohe Kosten verursachen würde, dass sie die finanzielle Leistungsfähigkeit des expropriierenden Gemeinwesens übersteigen, die für die Ausdehnung der Expropriation sprechenden finanziellen Interessen den Charakter von öffentlichen annehmen und das Requisite des gemeinen Wohls daher auch für den Erwerb der Restparzellen gegeben sei. So liegen die Dinge aber nach dem Gesagten hier. Denn die Gemeinde will ja die Restparzellen nicht etwa deshalb erwerben, um mit deren Weiterveräusserung ein Geschäft zu machen, das Gemeindevermögen zu bereichern, sondern es soll der dabei erzielte Erlös lediglich dazu dienen, die Kosten der Strassenkorrektur auf ein für die Gemeinde erträgliches Mass herabzumindern und damit

Verhalten
wichtig

deren Durchführung überhaupt zu ermöglichen. Der mit der Totalexpropriation verfolgte Zweck ist demnach allerdings ein ökonomischer, aber kein fiskalischer im eigentlichen Sinne. Er richtet sich nicht auf Erzielung eines spekulativen Gewinnes, sondern darauf, den durch das öffentliche Unternehmen der Strassenkorrektur geschaffenen Mehrwert der Restgrundstücke, statt ihn den bisherigen Eigentümern zuzuwenden, zur teilweisen Tilgung der sonst nicht aufbringbaren Kosten dieses Unternehmens für die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so müsste er durch die notarielle Erklärung gehoben werden, welche der Einwohnergemeinderat am 26. Februar 1914 zu Händen des Rekurrenten abgegeben hat. Denn es ist klar, dass die Gemeinde, wenn sie nach dieser Erklärung, bei der sie bereits vom Regierungsrat behaftet worden ist und, nachdem sie sie in der Rekursantwort wiederholt hat, auch hier neuerdings ausdrücklich behaftet wird, den Expropriaten die Restparzellen zu einem Preise, der um mindestens 120,000 Fr. unter der gesamten, vom Richter festgesetzten Expropriationsentschädigung steht, wieder abtritt, damit für die Durchführung der Strassenkorrektur noch immer ein erhebliches Opfer bringt, sodass von einem dabei gemachten Geschäft keine Rede sein kann.

Geht man hievon aus, so folgt daraus aber auch ohne weiteres, dass das vom Rekurrenten gemachte Angebot, auf den Restparzellen selbst einen allen Anforderungen der Architektonik, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei entsprechenden Neubau zu erstellen, die Expropriation nicht ausschliessen kann, weil sie deren Grund, die finanzielle Unmöglichkeit, ohne Erwerbung der ganzen Grundstücke die Strassenkorrektur überhaupt auszuführen, nicht aufhebt. Inwiefern dem erwähnten Angebot gegenüber den im regierungsrätlichen Antrag für die Entsignung angeführten weiteren Erwägungen — Rücksicht auf die rationelle Ueberbauung des Restareals und Erschliessung des Hinterquartiers — rechtliche Bedeu-

tung zukäme, kann dahingestellt bleiben, da es deren Heranziehung zur Rechtfertigung des angefochtenen Entschides nicht bedarf, sondern dazu das oben umschriebene finanzielle Interesse an der Totalexpropriation ausreicht. Es braucht daher auch auf die Einwendungen, welche der Rekurrent gegen das Zutreffen und die Berücksichtigung jener anderen Momente erhebt, nicht weiter eingetreten zu werden. Immerhin mag bemerkt werden, dass es selbstverständlich auch vom Gesichtspunkt der rationellen Ueberbauung für die Gemeinde nicht auf dasselbe hinauskommt, ob sie die Restparzellen erwirbt, oder ob sie die Pläne für die Neubauten lediglich auf ihre Uebereinstimmung mit den bestehenden bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften überprüfen kann, da sie im ersteren Falle dem Käufer im Kaufvertrage auch weitergehende Baubeschränkungen auflagen kann, als sie die geltende Baugesetzgebung vorsieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.